

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gegen Empfangsbekanntnis

Abfallentsorgung Kreis Kassel
- Eigenbetrieb -
Wilhelmshöher Allee 19 - 21
34117 Kassel

Aktenzeichen 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 767

Bearbeiter/in Frau Riese
Durchwahl (0561) 106 - 3804
Fax (0561) 106 - 3771
E-Mail elke.riese@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Besuchsanschrift Steinweg 6, Kassel

Datum 07.09.2016

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1. Auf Antrag vom 25.03.2015, zuletzt ergänzt am 07.07.2016, wird der

**Abfallentsorgung Kreis Kassel
- Eigenbetrieb -
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel**

[Entsorger-Nummer: F74RD1100]

nach § 4 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur
4. BImSchV* die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

34253 Lohfelden,
Sandwiesen 5
Gemarkung Vollmarshausen,
Flur 5,
Flurstücke teilweise 58/1, 59/1, 60/1 und 127

eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu
errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. aufgeführten Pläne, Zeichnungen
und Beschreibungen unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

* zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis

2. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung folgender baulicher Anlagen

- Durchführung notwendiger Erdarbeiten (Massenausgleich, Geländemodellierung) sowie den Gründungsmaßnahmen zur Errichtung des Recyclinghofes
- Neubau eines Büro- und Sozialgebäudes und Betriebsgeländes, im Einzelnen u. a. folgende Errichtungsmaßnahmen:
 - Betriebsgebäude mit Sanitäts- und Pausenraum und Wiegebüro
 - Annahmehereich mit Ein- und Ausgangswaage
 - Containerlager- und einer Abstellfläche für Leercontainer
 - Fläche für den Produktverkauf sowie einer Fläche zum Verkauf von Mulchmaterialien
 - Stellfläche für Pkws

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage mit folgenden Leistungskapazitäten:

- Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von ca. 10.000 t/a
(davon 2.100 t/a gefährliche ca. 8.200 t/a nicht gefährliche Abfälle)
- zeitweiliges Lagern von **100 t gefährlichen Abfällen**
(Anlage nach Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV* zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr. Aufgrund dieser Einstufung fällt der Recyclinghof in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie)
- zeitweiliges Lagern von **300 t nicht gefährlichen Abfällen**
(Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV* zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr.)

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **21.744,- €** festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden (siehe Begründung unter VI. 6.).

Bitte zahlen Sie den Betrag **bis zum 25.10.2016** unter Angabe der **Referenznummer: 32109041600274** auf das Konto des HCC – RP Kassel (IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91, BIC: HELADEFXXX).

II.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG* die Baugenehmigung nach § 64 HBO* im Rahmen des § 13 BImSchG* ein.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 9. BImSchV*).

III.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag der Abfallentsorgung Kreis Kassel vom 25.03.2015, hier eingegangen am 26.03.2015, in Form der Änderungen und Ergänzungen, zuletzt vom 07.07.2016, eingereicht durch die BFUB GmbH, Herten

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

	Seite
1 Antragsformulare (Stand: 11/2015)	1-1
1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-2
1.2 Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1-3
1.3 Erläuterung zum Formular 1/1.2	1-4
1.4 Formular 1/1.4	1-5
2 Inhaltsverzeichnis (Stand: 11/2015)	2-1
3 Kurzbeschreibung	3-1
3.1 Angaben zum Vorhaben	3-1
3.2 Angaben zur Baumaßnahme	3-3
4 Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	4-1
5 Standort und Umgebung	5-1
5.1 Beschreibung des Standortes	5-1
5.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57	5-3
5.3 Planunterlagen	5-4
5.3.1 Auszug Topographische Karte (M = 1 : 25.000)	
5.3.2 Katasterplan (M = 1 : 1.000)	
5.3.3 Übersichtsplan Betriebseinheiten	
5.3.4 Lageplan (M = 1 : 500) (Stand: 07/2015)	
5.3.5 Büro- und Sozialgebäude – Grundrisse und Schnitt A - A' und B - B' (M = 1 : 100)	
5.3.6 Büro- und Sozialgebäude – Ansichten (M = 1 : 100)	
5.4 Anlage: Bericht Baugrunderkundung und Gründungsberatung Wertstoffhof Lohfelden der geotechnik heiligenstadt gmbh (Stand: 09/2014) (vormals Kapitel 22.2)	5-5
6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6-1
6.1 Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-1
6.2 Allgemeines	6-2
6.3 Bau- und Anlagenbeschreibung	6-3
6.3.1 Beschreibung der genutzten Flächen	6-3
6.3.2 Annahmereich (BE 1)	6-6
6.3.3 Abfallabgabebereiche (BE 2)	6-7
6.3.4 Containerlager (BE 3)	6-8
6.3.5 Lager für Fertigprodukte (BE 4)	6-9
6.3.6 Büro- und Sozialgebäude (BE 5)	6-9
6.3.6.1 Büroräume	6-10
6.3.6.2 Sozialbereiche	6-10

6.3.6.3	Parkplätze	6-10
6.4	Betriebsbeschreibung und -organisation.....	6-11
7	Stoffe (Stand: 11/2015).....	7-1
7.1	Abfallbeschreibung	7-1
7.2	Abfallmengen.....	7-4
7.3	Abfalldurchsatz	7-4
7.4	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-7
7.5	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-8
7.6	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-9
7.7	Formular 7/6: Stoffdaten	7-10
8	Luftreinhaltung	8-1
8.1	Emissionen in die Luft	8-1
8.2	Geruchsemissionen.....	8-1
8.3	Bericht über die Ermittlung der diffusen Staubemissionen mit anschließender Ausbreitungsrechnung für einen geplanten Recyclinghof in 34253 Lohfelden-Vollmarshausen vom 29.07.2015 (TÜV SÜD Industrie Service GmbH) (Stand 11/2015).....	8-2
8.4	Ergänzende Stellungnahme zum Gutachten vom 30.07.2015 (TÜV SÜD Industrie Service GmbH) (Stand 11/2015)	8-3
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	9-1
9.1	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-1
9.2	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.....	9-2
10	Entwässerung (Stand: 07/2016).....	10-1
10.1	Allgemeine Angaben zur Entwässerung	10-1
10.2	Sanitärabwasser (Sanitärwasser)	10-1
10.3	Dachflächenwasser	10-2
10.4	Oberflächenwasser (Niederschlagswasser).....	10-4
10.5	Rückhaltebecken	10-9
10.6	Planunterlagen Entwässerung.....	10-13
10.6.1	Lageplan Entwässerung (M = 1 : 250)	
10.6.2	Grundrisse / Schnitte Entwässerung (M = 1 : 100)	
10.6.3	Detailplan / Systemschnitt Rückhaltebecken (M = 1 : 75/100)	
10.7	Sicherungsmaßnahmen Grundwassersituation	10-14
11	Abfallentsorgungsanlagen (Stand: 11/2015).....	11-1
12	Abwärmenutzung	12-1
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen.....	13-1
14	Anlagensicherheit	14-1
15	Arbeitsschutz.....	15-1
15.1	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung.....	15-1
15.2	Angaben zum Arbeitsschutz	15-2
15.3	Gefährdungsbeurteilung für Unternehmen der Entsorgungswirtschaft	15-4

16	Brandschutz	16-1
16.1	Vorbemerkung	16-1
16.2	Brandschutzkonzept der agc wasser gmbh (Stand: 12/2014)	16-2
16.3	1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 15.12.2014 (Stand: 11/2015).....	16-3
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stand: 11/2015)	17-1
17.1	Vorbemerkung	17-1
17.2	Zuordnung der Abfälle als wassergefährdend / nicht wassergefährdend	17-4
18	Bauantrag	18-1
18.1	Bauantragsformular (Formular BAB 01 gemäß § 60 HBO)	18-2
18.2	Baubeschreibung allgemein (Formblatt)	18-3
18.3	Bau- und Nutzungsbeschreibung.....	18-4
18.4	Berechnungen und Nachweise	18-9
18.4.1	Stellplatznachweis (nach kommunaler Satzung).....	18-10
18.4.2	Nutzflächenberechnung.....	18-11
18.4.3	Berechnung des umbauten Raumes (BRI) nach DIN 277	18-13
18.4.4	Berechnung der Rohbaukosten	18-15
18.4.5	Statistik der Baugenehmigungen (Formblatt)	18-16
18.4.6	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	18-17
18.4.7	Statische Berechnung.....	18-18
18.5	Planunterlagen Bauantrag	18-19
18.5.1	Katasterplan (M = 1 : 1.000)	
18.5.2	Lageplan (M = 1 : 500) (Stand: 07/2015)	
18.5.3	Büro- und Sozialgebäude – Grundrisse und Schnitt A - A' und B - B' (M = 1 : 100)	
18.5.4	Büro- und Sozialgebäude – Ansichten (M = 1 : 100)	
18.5.5	Detailplan Produktboxen (M = 1 : 100)	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen (Stand 11/2015)	19-1
19.1	Vorbemerkung	19-1
19.2	Umweltbericht des BIL - Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung (Stand: 10/2014).....	19-2
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	21-1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Stand: 11/2015)	22-1
22.1	Angaben zum Formular 22/1, Spalte 12	22-1
22.2	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22-2
23	Verkehrskonzept (Stand: 03/2016)	23-1
23.1	Verkehrskonzept Neubau des Recyclinghofes und Erweiterung der Kompostierungs- und Vergärungsanlage.....	23-1

- Ergebnisprotokoll des Abstimmungsgespräches Abfallentsorgung Kreis Kassel/Gemeinde Lohfelden vom 12.05.2015

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG*

1. Allgemein

- 1.1** Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG*).
Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2** Die Urschrift oder eine Kopie aller für die Anlage relevanten Genehmigungsbescheide sowie vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen Unterlagen sind am Anlagenstandort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3** Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Anlage bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.4** Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenden Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
- 1.5** Betriebseinrichtungen und Anlagenteile, die einer regelmäßigen Prüfung oder Überwachung unterliegen, dürfen nicht überbaut oder verstellt werden, so dass sie für die erforderlichen Arbeiten stets zugänglich sind.
- 1.6** Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.7** Ein **Wechsel des Anlagenbetreibers** ist mir (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft) unverzüglich mitzuteilen.
- 1.8** Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine **verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person** anwesend oder zumindest **kurzfristig erreichbar** sein.
- 1.9** Ein **Wechsel der Person oder deren Vertreter**, der die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52 b Abs. 1 BImSchG* wahrnimmt, ist mir unter Angabe von Name und Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

- 1.10** Die Betreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Die aufgabenspezifische Schulung, Weiterbildung sowie die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals sind in geeigneter Weise sicherzustellen und zu **dokumentieren**.

- 1.11** Die **Inbetriebnahme** der Anlage entsprechend dem vorgelegten Antrag ist mir unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe meines Aktenzeichens schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine schriftliche Bestätigung, dass die **wasserwirtschaftlichen Anforderungen** des Genehmigungsbescheides bei der Bauausführung beachtet und eingehalten wurden, seitens des Bauherrn und der Bauleitung, beizufügen.

2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1** Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist mindestens eine Woche vorher schriftlich der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Dafür ist das, dem Bescheid der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 13.04.2016 beigefügte Formblatt zu verwenden.

- 2.2** Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind
- a) die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben;
 - b) das mit der Ausführung der Erdarbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.

- 2.3** Vor Baubeginn des Gebäudes muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von Sachverständigen für Vermessungswesen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 80 (5) Satz 1 Nr. 2 HBO* bzw. von einer Vermessungsstelle im Sinne des Hess. Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes, einer sonstigen Vermessungsingenieurin oder einem Vermessungsingenieur bescheinigt sein.

- 2.4** Spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. spätestens vor Beginn der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 59 HBO* vorzulegen:
- **Nachweis** der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und der Bestätigung der nachweisberechtigten Personen für Standsicherheit gemäß § 2 (5) Satz 1 NBVO*. Sofern der Standsicherheitsnachweis nicht von einem Berechtigten gemäß § 2 NBVO* erstellt worden ist oder die Kriterien der Anlage 1 der NBVO zutreffen, muss der Nachweis von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfingenieur für Baustatik bzw. einem Sachverständigen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 80 (5) Satz 1 Nr. 2 HBO* bescheinigt sein. Diese Bescheinigung ist dann ebenfalls dem Bauaufsichtsamt einzureichen.
 - **Nachweis** des Schall- und Wärmeschutzes. Der Nachweis muss von einem Nachweisberechtigten für Schall- und/oder Wärmeschutz gemäß § 4 NBVO* erstellt worden sein.

- 2.5** Die Fertigstellung des Rohbaus ist 2 Wochen vorher dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen.

- 2.6** Mit der Anzeige des Rohbaus ist dem Bauaufsichtsamt einzureichen:
- Bescheinigung des Nachweisberechtigten/Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen sowie
 - Bauleitererklärung (siehe Anlage) mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 51 (1) HBO* genannten Kriterien.
- 2.7** Die Fertigstellung des Gebäudes ist 2 Wochen vorher dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen. Sofern das Vorhaben Feuerungsanlagen u. ä. und/oder Abgasanlagen entsprechend § 59 (6) HBO* beinhaltet, ist vor deren dauerhaften Inbetriebnahme, spätestens mit dieser Anzeige die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters/Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit der Anlagen einzureichen.
- 2.8** Mit der Anzeige der Gebäudefertigstellung ist der Bauaufsicht des Landkreises Kassel einzureichen:
- Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 51 (1) HBO genannten Kriterien und
 - Bescheinigung (BAB 36/2012, Nr. 8.6) nach § 73 (2) HBO vom Nachweisberechtigten für Wärmeschutz, dass die Bauausführung mit dem vor Baubeginn vorgelegten Nachweis des Wärmeschutzes nach § 59 (5) HBO übereinstimmt.
- 2.9** Der für die Bioabfallkompostierungs- und Vergärungsanlage vorhandene Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist entsprechend zu erweitern. Der Plan ist **vorab** mit dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel abzustimmen.

3. Bodenschutz und Wasserwirtschaft

- 3.1** Zur Wahrung der Belange des Bodenschutzes ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die über entsprechende Fachkenntnisse in den Bereichen Bodenansprache, Bodenphysik und -mechanik, Bodenchemie und Bautechnik verfügt. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind folgende Leistungen zu erbringen:

vor Baubeginn

- Erstellung bodenrelevanter Ausführungspläne bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag nach Fertigstellung der Anlage und der Kabelverlegung,
- Erstellung von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (Lager- und Montageflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zwischenlagerflächen für Bodenaushub, Mietenflächen).

im Baubetrieb

- Beratung und Bauleitung, Einweisung des Baupersonals,
- Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche),
- Überwachung auf Einhaltung der Ausführung der bodenrelevanten Maßnahmen.

nach Bauabschluss

- Erstellung einer zusammenfassenden Dokumentation zu den bodenrelevanten Aspekten der Gesamtmaßnahme und deren Vorlage beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 (hier Bereich „Bodenschutz“), bis **3 Monate nach Fertigstellung der Erdarbeiten**.

- 3.2** Bei der Herstellung von Geländemodellierungen – oberer Verfüllbereich (durchwurzelbare Bodenschicht, Wall u. ä.) - muss das zu verwendende Material den Qualitätsanforderungen analog der Tabelle 1 der „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ in der aktualisierten Fassung vom 17.02.2014 (StAnz. 10/2014 S. 0211), eingeführt mit Erlass durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) entsprechen.
- 3.3** Auf den geschotterten Flächen des Anlagenstandortes, z. B. Abstellflächen für Leercontainer, dürfen für die Herstellung von Geländeauffüllungen und der Frostschutzschicht nur Boden- und Recyclingmaterialien sowie Schlacken aus der Müllverbrennung verwandt werden die die nachfolgend aufgeführten Schadstoffgehalte im Feststoff und Eluat **nicht überschreiten**:

Feststoff ¹⁾	(mg/kg)	Eluat ²⁾	(µg/l bzw mg/l)
Arsen	15	Arsen	10
Blei	140	Blei	40
Cadmium	1	Cadmium	2
Chrom	120	Chrom	30
-----	-----	Cyanid	10
Kupfer	80	Kupfer	50
Nickel	100	Nickel	50
Quecksilber	1	Quecksilber	0,2
Thallium	0,7	Thallium	1
Zink	300	Zink	100
PAK ₁₆	3	Leitfähigkeit	< 1.500 (µS/cm)
PCB ₆	0,1	pH-Wert	6,5 – 12,5 (-/-)
-----	-----	Phenol(-index)	10 (-/-)
Benzo[a]pyren	0,6	Chlorid	250 (mg/l)
-----	-----	Sulfat (SO ₄ ²⁻)*	250 (mg/l)
<p>¹⁾ Bei der Ermittlung der Schadstoffgehalte im <u>Feststoff</u> sind die Untersuchungsmethoden nach Anhang I der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGB S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.</p>			
<p>²⁾ Bei der Ermittlung der Schadstoffgehalte im <u>Eluat</u> ist die Herstellung des Eluats nach DIN 38414-4 (DEV S4) maßgebend.</p>			

Abweichungen von diesen Anforderungen (z. B. höhere Grenzwerte, reduzierter Parameterumfang) bedürfen nach Vorlage eines schriftlich zu begründenden Antrages der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Wasserbehörde (derzeit Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1).

- 3.4 Güteüberwachtes RC-Material kann unterhalb** der wasserundurchlässigen Asphaltsschicht eingebaut werden, sofern die Eluatwerte der in der Tabelle 2 des gemeinsamen Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, Stand: 10.12.2015 aufgeführten Parameter für den Zuordnungswert Z 2 eingehalten werden ([Bau- und Gewerbeabfall - CP | Regierungspräsidium Kassel](#)). **Abweichend** von dieser Tabelle wird für den Parameter Chlorid ein Maximalwert von 250 mg/l im Eluat **zugelassen**.
- 3.5** HMV-Schlacke kann zur Herstellung der Frostschutzschicht verwendet werden, sofern die Vorgaben hinsichtlich der Verwertung, Probenahme und Analytik sowie der Dokumentation entsprechend dem „Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für die Entsorgung von Abfällen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle“ (LAGA M 19) beachtet und die dort aufgeführten Zuordnungswerte im Eluat (Anhang 5) eingehalten werden.
- 3.6** Bei der Verwendung von aufbereitetem teerpechhaltigem Material als Foundationsschicht im Oberbau bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die **Vorgaben und Ausschlusskriterien** der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (**RuVA-StB 01**), Ausgabe in der jeweils gültigen Fassung, sowie der **EF Straßenpech 2012/HE** „Ergänzende Festlegungen zur Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen“ eingehalten und beachtet (Ausschlusskriterien, erf. Grundwasserabstand, usw.) werden. Dies gilt insbesondere auch für den einzuhaltenden Grundwasserflurabstand von mind. 1,00 m und der Flankenversiegelung. Es muss jedoch durch geeignete Auflagen und Nebenbestimmungen sichergestellt sein, dass ein häufiges Aufgraben ausgeschlossen wird und dass in einem solchen Fall die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden um eine Grundwassergefährdung und auch Kreislaufführung durch das eingebaute teer/pechhaltige Material auszuschließen.
- 3.7 Die Zufahrt der Nachrotte II zum Recyclinghof ist in wasserdichter Bauweise herzustellen.** Der geplanten Herstellung der Zufahrt in Schotterbauweise kann **nicht zugestimmt** werden. Es ist hier durch den erhöhten Verkehr, der notwendig ist um die privat angelieferten Grünabfälle und das geschredderte Material zur Kompostierungsanlage zu bringen von einer gleichwertigen Verschmutzung auszugehen, wie sie auf der Kompostanlage selbst anfällt.
- 3.8** Altholz A III, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und Sperrmüll sind als wassergefährdend einzustufen.
- 3.9** Für Altholz A IV und den Umgang mit wassergefährdenden Abfallarten ist **vor Inbetriebnahme** eine, mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) abgestimmte, Betriebsanweisung vorzulegen.
- 3.10** Alle als wassergefährdend eingestuften Abfallarten die nicht dauerhaft vor Niederschlagswasser geschützt gelagert werden, sind arbeitstäglich nach Betriebsschluss und vorsorglich vor Regenerignissen vor Niederschlagswasser zu schützen (abzudecken). Die Regenprognosen können z. B. über das Internet arbeitstäglich abgerufen werden.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 4.1** Für die Baustelle ist eine Vorankündigung nach Anhang I zur BaustellV* an das Dezernat 35.1 (Arbeitsschutz) des Regierungspräsidiums Kassel zu übermitteln.
- 4.2** Zur Wahrnehmung der in § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV* beschriebenen Aufgaben ist mindestens ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Anforderungen der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30 "Geeigneter Koordinator") erfüllt.
- 4.3** Dem Dezernat 35.1 (Arbeitsschutz) des Regierungspräsidiums Kassel ist der Nachweis über die Bestellung des Koordinators in Kopie sowie ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für das o. g. Bauvorhaben **unmittelbar vorzulegen**.
- 4.4** Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen eine Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG* durchzuführen. Er muss sich dazu fachkundig durch eine Sicherheitsfachkraft bzw. den Betriebsarzt beraten lassen.
Gefährdungen, insbesondere durch die Arbeitsstätte, Lärm und Vibrationen, Stäube, Gerüche, biologische Arbeitsstoffe, Gefahrstoffe (insbesondere Bioaerosole, Dieselmotoremissionen, Absturzgefährdungen,...) sind aufgrund der vorgesehenen und aufgrund gesetzlicher Änderungen und Anpassungen an den Stand der Technik **neu und betriebsstättenbezogen zu beurteilen**. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist dem Dezernat 35.1 (Arbeitsschutz) des Regierungspräsidiums Kassel auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5** Für die Annahme von asbesthaltigen Abfällen ist ein Sachkundiger nach TRGS 519 zu bestellen. Ein Sachkundenachweis ist dem Dezernat 35.1 (Arbeitsschutz) des Regierungspräsidiums Kassel vorzulegen. Der Umgang mit asbesthaltigen Materialien ist anzuzeigen.
- 4.6** Bei rückwärtsfahrenden Anlieferungsfahrzeugen ohne Rückraumüberwachungseinrichtung sind Maßnahmen zu treffen, damit Personen nicht gefährdet werden.
- 4.7** Für die allgemeine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung ist dem Dezernat 35.1 (Arbeitsschutz) des Regierungspräsidiums Kassel ein Bestellschreiben vorzulegen.

5. Abfallwirtschaft

Erd- und Gründungsarbeiten

- 5.1** Alle im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des KrWG* zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Grundsatz der Verwertung vor der Beseitigung ist hierbei zu beachten.
- 5.2** Soweit bei den Erd- und Gründungsarbeiten auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, die auf Schadstoffe hinweisen, bin ich hierüber umgehend zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit mir abzustimmen.
- 5.3** Es ist sicherzustellen, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen oder Rückbaumaßnahmen die Verwendung des teerpechhaltigen Materials bekannt ist. Diese ist durch Eintragung im Grundbuch zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Verwendung von externem Bodenmaterial, welches mit Schadstoffen belastet ist.

- 5.4** Entsprechend den Vorgaben der NachwV* ist für die Verwertung von gefährlichem Abfall (HGT Schicht) ein Entsorgungsnachweis zu führen. Als Verbleibskontrolle ist ein Begleitschein mit Angabe der gesamten Einbaumenge ausreichend.
- 5.5** Die Eignung von Abfällen zur Verwertung ist durch analytische Untersuchungen entsprechend den Vorgaben der PN98 (mindestens aber einmal je Herkunftsstelle) nachzuweisen. Die Nachweise sind zu den Unterlagen der Baudokumentation zu nehmen und aufzubewahren. Das Material muss die Anforderungen aus Sicht des Grundwasserschutzes (*Ziffern 3.2 -3.6*) einhalten.
- 5.6** Im Rahmen der Geländeauffüllung und der Befestigung der Betriebsflächen dürfen Abfallstoffe mit folgenden Abfallschlüsselnummern zur Verwertung angenommen werden:

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Verwertungsmaßnahme
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit der Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	als RC- Material für den Lagerplatz für leere Container
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	als „Kaltmischgut“ in der HGT-Schicht
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Auffüllung des Geländes
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Frostschutzschicht

Betriebsdokumentation und Betriebsorganisation

- 5.7** Die Betreiberin hat eine **Betriebsordnung** mit folgendem Inhalt zu erstellen:
- Öffnungszeiten und Betriebszeiten,
 - Verkehrsabwicklung auf dem Betriebsgelände,
 - Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
 - Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - Anweisungen für das Verhalten im Gefahrfall und für die Erste Hilfe,
 - Angabe von Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst).
- 5.8** Die Betreiberin hat ein **Betriebshandbuch** mit folgendem Inhalt zu erstellen:
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche für die mit der Anlage betrauten Mitarbeiter
 - Arbeitsanweisungen zum Ablauf der Annahme von Abfällen
 - Vorgaben, z. B. zur Input/Outputkontrolle
 - Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen
 - Vorgaben und Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
 - Informations-, Dokumentations- u. Aufbewahrungspflichten, hier insbesondere zum Führen des Betriebstagebuches/Registers und zu Mitteilungen gegenüber den Überwachungsbehörden

Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch sind den mit der Anlage betrauten Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

5.9 Die Betreiberin hat ein **Betriebstagebuch** mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- Menge, Herkunft, Abfallerzeuger, Abfallanlieferer, Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel nach der AVV* der angenommenen Abfallanlieferungen sowie im Output: Menge, Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel nach der AVV* der abgehenden Abfallströme mit Entsorgungsweg
- Aufzeichnungen zum Lagerbestand
- Ergebnisse anlagenbezogener Kontrollen,
- Betriebszeiten der Anlage
- Datum; Art und Häufigkeit der Reinigung der Fläche und Fahrwege
- Art und Umfang von Bau-, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen
- besondere Vorkommnisse wie Zurückweisungen von einzelnen Anlieferungen sowie Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfe-Maßnahmen.

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen kann von der vorgenannten, ausführlichen Dokumentation vereinfachend abgewichen werden. Dies ist in einer Arbeitsanweisung zu beschreiben.

Das Betriebstagebuch ist von einer verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Es kann per EDV oder per Aktenabheftung zusammengestellt werden und ist auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörden jederzeit in Klarschrift zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.10 Soweit die Angaben aus dem Betriebstagebuch mit den Anforderungen aus der Registerpflicht identisch sind, reicht die Erfassung im Register.

5.11 Das Register und das Betriebstagebuch sind dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und **mindestens 3 Jahre (Register) bzw. 5 Jahre (Betriebstagebuch)**, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

5.12 Die Betreiberin hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres über die unter den vorstehenden Ziffern geforderte Datenerfassung eine **Jahresübersicht** zu erstellen. In einem Jahresbericht sind bezogen auf ein Kalenderjahr folgende Daten zu erfassen:

- die Menge der einzelnen angelieferten Abfallarten unter Angabe der in der Anlage zur AVV* genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen (tabellarisch)
- die gesamte Inputmenge aller angenommenen Abfälle eines Jahres
- die Menge der abgegebenen Abfälle unter Angabe der in der Anlage zur AVV* genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen (tabellarisch)
- die Gesamtmenge aller abgegebenen Abfälle eines Jahres

Der Jahresbericht beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage und ist auf Verlangen der Abfall- und Überwachungsbehörde vorzulegen.

Anlageninput und Eingangskontrolle

5.13 In der Anlage dürfen die nachfolgenden **Abfälle** gemäß AVV* angenommen werden:

Abfallschlüssel- nummer	Abfallbezeichnung
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 03	Altreifen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 05	Eisen und Stahl
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 16 06 01 und 16 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien

Abfallschlüssel- nummer	Abfallbezeichnung
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

* gefährlicher Abfall

- 5.14** Der Recyclinghof wird als Sammelstelle im Sinne von §13 ElektroG* angesehen.
- 5.15** Soweit im Rahmen der Sichtkontrolle der Container durch das Betriebspersonal Fehlwürfe erkannt werden, sind diese auszusondern. Soweit der Verdacht besteht, dass es sich um gefährlichen Abfall handelt ist dieser im Sicherstellungsschrank unterzubringen.
- 5.16** Die angelieferten Abfälle sind beim Abladen einer **Sichtkontrolle** zu unterziehen. Unregelmäßigkeiten, wie z. B. überdurchschnittlich hoher Anteil an Fremd- und Störstoffen, sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 5.17** Werden im Rahmen der Eingangskontrolle Abfälle erkannt, die in der Anlage nicht zugelassen sind, sind diese vom Abfallerzeuger wieder mitzunehmen. Für gefährliche Abfälle ist auf die Schadstoffsammlungen des Schadstoffmobil hinzuweisen.

Betrieb

- 5.18** Die auf dem Recyclinghof angenommenen Abfälle sind im Input und im Output dem gleichen Abfallschlüssel nach der AVV* zuzuordnen.
- 5.19** Die Container an der Anlieferungsrampe und der Annahmeflächen 1 und 2 (BE 2) sind mit Schildern zu kennzeichnen (Abfallbezeichnung).
- 5.20** Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Umweltabteilungen der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: Dezember 2015), welches auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel unter [Bau- und Gewerbeabfall - CP | Regierungspräsidium Kassel](#) herunter geladen werden kann, ist zu beachten.

5.21 Dem Anlagenstandort werden folgende Betriebsnummern zugeteilt:

- Entsorgernummer F74RD1100[0] in der Eigenschaft als Abfallentsorger
- Erzeugernummer F74E09870[5] in der Eigenschaft als Abfallerzeuger

5.22 Dem Recyclinghof wird für Beseitigungsabfälle das **Beseitigungsverfahren D15** und für Verwertungsabfälle das **Verwertungsverfahren R13** gemäß Anlage 1 und 2 des KrWG* zugeordnet.

6. Immissionsschutz

Emissionsmindernde Maßnahmen

- 6.1** Die Verkehrsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke zu befestigen, die den Einsatz einer Kehrmaschine ermöglicht.
- 6.2** Auftretende Verunreinigungen sind im gesamten Anlagenbereich unverzüglich zu beseitigen. Die Verkehrsflächen sind je nach Verschmutzungsgrad durch eine Kehrmaschine so zu reinigen, dass eine Staubeentwicklung durch den Fahrzeugverkehr oder durch Windverwehungen wirksam unterbunden wird.
- 6.3** Grünschnitt und Grünabfälle sind von der Annahmefläche des Recyclinghofes arbeitstäglich zur Vergärungs- und Kompostierungsanlage zu verbringen.

7. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 7.1** Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 7.2** Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 7.3** Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG* erforderlich ist (z. B., Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 7.4** Alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte sind im Falle der Betriebseinstellung solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG* erforderlich ist.
- 7.5** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

7.6 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er mir dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG*).

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG* ergebenden Pflichten beizufügen.

V.

Hinweise

1. Allgemein

1.1 Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	19.07.2010 (BGBl. I S. 960)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	04.03.2016 (BGBl. I S. 382)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)*	13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
5. BImSchV	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte)	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)	19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
HBO	Hessische Bauordnung	15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.11.2015 (BGBl. I S. 2071)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)
NBVO	Nachweisberechtigten Verordnung	03.12.2002 (GVBl. I S. 729)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. I S. 511)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	20.11.2015 (BGBl. I S. 2053)
VAWs-Hessen	VAWs - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	10.10.2013 (BGBl. I S.3786)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	18.12.2014 (GVBl. I S. 2)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	11.04.2016 (BGBl. I S. 745)

- 1.2** Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG* erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG*).
- 1.3** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG*).
- 1.4** Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (vgl. § 20 BImSchG*).
- 1.5** Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG* widerrufen werden.
- 1.6** Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG*).
- 1.7** Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG* durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

2. Naturschutz

- 2.1** Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 1. Erweiterung / Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Sondergebiet (SO) Abfallwirtschaft Biogas“ einschließlich Umweltbericht mit Landschaftspflegerischen Beitrag mit Eingriffsregelung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind durch den Antragsteller umzusetzen.

3. Wasser

- 3.1** Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den *westlichen Entwässerungsgraben* ist eine **wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8 und 10 WHG*** erforderlich.

Die im August 2012 für erteilte Einleiterlaubnis *in den Graben westlich der Zufahrtsstraße* muss entsprechend geändert werden.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers sowie Änderung der bestehenden Einleiterlaubnis wurde am 28.05.2015 beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 (Obere Wasserbehörde) eingereicht und liegt bis heute **nicht vollständig** vor

Hinsichtlich der Anforderungen an die Entwässerung können sich gegenüber der im vorliegenden Antrag dargestellten Planung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens bauliche Änderungen ergeben. Die Erlaubnisverfahren zu den geplanten Einleitungen werden separat in Bescheiden geregelt, sobald vollständige Unterlagen hierfür vorliegen.

- 3.2** Zu den in den Antragsunterlagen Kapitel 10 geplanten und teilweise bemessenen Abwasseranlagen bestehen von Seiten des Regierungspräsidiums, Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe) zurzeit keine Anforderungen. Es handelt sich um eine geplante Einleitung in den Schmutzwasserkanal der Gemeinde Lohfelden. Anforderungen an die Qualität des eingeleiteten Abwassers, die zulässige Einleitmenge, eine schadlose Ableitung des Abwassers im Falle des Versagens der Drosseleinrichtung oder der Überlastung des Beckens sowie konstruktive Anforderungen an die Ausführung des Beckens erfolgen von dort.
- Sollte der westl. Graben durch eine ungeordnete Einleitung von Abwasser (Überlauf vg. Beckens z. B. im Versagensfall der Drosseleinrichtung) eine negative Beeinflussung erfahren, behält sich das Dezernat 31.5 des Regierungspräsidiums als obere Wasserbehörde Anforderungen an diese Anlage vor.

4. Abfallrecht

- 4.1** Die Betreiberin hat gemäß § 49 KrWG* in Verbindung mit § 24 NachwV* ein **Register** zu führen.
- 4.2** Im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen und dem Grundsatz der Verwertung vor der Beseitigung von Abfällen wird auf die GewAbfV* verwiesen.

5. Immissionsschutz

- 5.1** Aufgrund 5. BImSchV* besteht die Pflicht einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu bestellen.

VI.

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ImSchZuV* das Regierungspräsidium Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG* in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* wird wie folgt abgegrenzt und umfasst folgende Anlagenteile (Betriebseinheiten):

BE 1	Annahmebereich	- Ein-/Ausfahrt (Betriebsgelände) - Wiegebüro - Eingangswaage - Ausgangswaage
BE 2	Abfallabgabebereiche	- Rampenanlage obere Ebene (Anlieferung Sammelstation für kleinformatige Abfälle) - Rampenanlage untere Ebene (Container) - Annahmefläche 1 (Grünabfälle, Bauschutt, Altreifen) - Annahmefläche 2 (feste gefährliche Abfälle)
BE 3	Containerlager	- Containerlager und Abholung (Zwischenlagerung voller und Vorhaltung leerer Container) - Abstellfläche geschottert nur für Leercontainer
BE 4	Lager für Fertigprodukte, Fertigkomposte und Mulchmaterialien (keine Abfälle)	- 8 überdachte Produktboxen - Lagerfläche Rindenmulch - Warte- und Ladezone
BE 5	Büro- und Sozialgebäude	- zweigeschossiges Büro- und Sozialgebäude mit einer Grundfläche von ca. 260 m ²

3. Verfahrensablauf

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel hat am 25.03.2015 den Antrag gestellt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Recyclinghofes nach § 4 BImSchG* zu erteilen.

Die Antragstellerin hat gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die notwendigen Erdarbeiten (Massenausgleich, Geländemodellierung) sowie Gründungsmaßnahmen zur Errichtung des Recyclinghofes beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Unterlagen nicht vollständig waren. Von der Antragstellerin und deren Beauftragten wurden mit Schreiben vom 13.04.2016 und 07.07.2016 Nachtragsunterlagen übersandt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 01.02.2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 08.02.2016 bis 07.03.2016 im Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, Raum 727 und bei der Gemeinde Lohfelden, Lange Straße 20, Rathaus, UG Zimmer 15, gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 08.02.2016 bis 21.03.2016 wurden keine Einwendungen erhoben. Der nach § 10 Abs. 4 vorgeschriebene Erörterungstermin konnte daher entfallen.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG* für die notwendigen Erdarbeiten (Massenausgleich, Geländemodellierung) sowie Gründungsmaßnahmen zur Errichtung des Recyclinghofes wurde von mir mit Bescheid vom 13.04.2016 positiv beschieden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG* endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.12.1.1 Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein AZB bei einer IE-Anlage dann erforderlich, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. § 3 Abs. 9 BImSchG definiert, was unter gefährlichen Stoffen im Sinne des BImSchG zu verstehen ist (Stoffe nach Artikel 3 der CLP-VO). Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung regelt: „Ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das den in Anhang I Teile 2 bis 5 dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entspricht, ist gefährlich und wird entsprechend den Gefahrenklassen jenes Anhangs eingestuft.“ Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung besagt, dass Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (1) weder als Stoff noch als Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 dieser Verordnung gilt. Unstreitig handelt es sich bei den Abfällen, die gelagert werden sollen, um Abfälle im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG.

Mit relevanten anderen, der CLP Verordnung unterfallenden Stoffen wird nach den Angaben des Antragstellers in Kapitel 17 der Antragsunterlagen nicht umgegangen. Diese Angaben wurden geprüft und sind plausibel. Ein AZB ist daher nicht erforderlich.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVPG* aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Gesundheitsamt der Region Kassel
- Gemeinde Lohfelden
- Gemeinde Kaufungen
- Zweckverband Raum Kassel
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernate
 - 21 obere Bauaufsicht
 - 25 Landwirtschaft, Fischerei
 - 26 Forsten, Jagd
 - 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
 - 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
 - 32.1 Abfallwirtschaft
 - 33.1 Immissions- und Strahlenschutz

• 35.1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

4.1 Immissionsschutz

Luftreinhaltung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BImSchG* sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Aufgrund der Angaben in Kapitel 8 der Antragsunterlagen (Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Mannheim) und der Nebenbestimmungen unter *IV. 6.1 bis 6.3* wird sichergestellt, dass die Pflichten des Antragsstellers erfüllt werden.

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG*):

Nach § 13 KrWG richten sich die Pflichten der Anlagenbetreiberin nach dem BImSchG.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions - Richtlinie. Bei der Bestimmung des Standes der Technik im Sinne von § 3 Abs. 28 KrWG ist das Merkblatt „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, August 2006“ heranzuziehen. Danach ist für diese Anlage ein internes Management sowie eine Eingangs- und Ausgangskontrolle festzuschreiben.

Hierfür sind Dokumentationen in Form einer Betriebsordnung und eines Betriebshandbuchs, die die Organisationsstruktur, Verantwortlichkeiten, Verhaltensweisen, Vorgehensweisen, Verfahren und Mittel zur Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung, Überprüfung und Überwachung von umweltrelevanten Regelungen, beschreibt, zu erstellen. Zusätzlich ist durch das Führen eines Betriebstagebuches die Nachvollziehbarkeit von Abfallströmen zur, auf und von der Anlage zu gewährleisten.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung/Sicherheitsleistung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG* (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat die Antragstellerin unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben. Dies ist in den Nebenbestimmungen unter *IV. Nr. 7* des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG* festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG* erfüllt wird.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG* bestimmt, dass zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG* bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG* eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll.

Zweck der Sicherheitsleistung ist es, im Falle einer Insolvenz des Betreibers bei Stilllegung der Anlage die Allgemeinheit davor zu bewahren, die Nachsorgemaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Auferlegung einer Sicherheit ist nicht erforderlich bei Anlagen, die durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, einen Eigenbetrieb oder Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einen Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich, da die Abfallentsorgung Kreis Kassel ein Eigenbetrieb einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist.

Immissionsschutzrechtlich bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Einhaltung der Emissions- und Immissionsgrenzwerte, die Anforderungen an die technische Ausstattung, den Betrieb der Anlage und die Anlagensicherheit können über Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

4.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Baurecht, Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der Angaben in den Antragsunterlagen keine Bedenken gegen Erweiterung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasser- und Bodenschutz:

Nach Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2015 durch die BFUB GmbH, Herten übermittelten Ergänzungen zu Kapitel 10 der Antragsunterlagen (zusätzlichen Erläuterungen und Erklärungen, Einbau der Frostschuttschicht aus MV-Schlacke, Recyclingmaterial und darüber die HGT-Schicht, Anordnung von Drainagen) sowie Anpassung der Höhenplanung ist davon auszugehen, dass der wasserwirtschaftlich geforderte Grundwasserflurabstand von $\geq 1,0$ m zum belasteten Füllmaterial eingehalten werden kann. Auch wird einsickerndes Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen durch Anordnung von Drainagen abgefangen und abgeleitet, so dass die nunmehr dargestellte Lösung einem gesicherten Einbau entspricht und ein Eluieren von Schadstoffen nicht mehr zu besorgen ist.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmung *Ziffer 3.5* bestehen nunmehr auch gegen die Verwendung von HMV-Schlacke zur Herstellung der Frostschuttschicht keine Bedenken.

Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange wurden geprüft und ergaben bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter *IV. 3.1 bis 3.10* keine Bedenken.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:

Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Aufnahme der Tätigkeiten tätigkeitsbezogen, nachvollziehbar und aktuell erstellt werden. Die Anforderungen nach der TRGS 519 haben sich in 2014 geändert. Auch für die Annahme von verpackten Asbestzementplatten, in der Regel in Bigbags eingepacktes Material, das ggf. auch nur umgeschlagen, zwischengelagert oder transportiert wird, sind die Anforderungen an die Sachkunde einzuhalten. Die Nebenbestimmungen unter *IV. 4.* ergeben sich konkret aus den Anforderungen von ArbStättV*, ArbSchG*, BetrSichV* und GefStoffV* bzw. aus dem zugehörigen Technischen Regelwerk. Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Abfallrecht:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Grundlagen der Nebenbestimmungen sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Abfallverzeichnis Verordnung.

Unter der Ziffer *IV.5.* sind die Nebenbestimmungen benannt, welche die in der Anlage zugelassenen Abfälle definieren. Weiterhin wird festgelegt, in welcher Weise der Betrieb der Anlage zu dokumentieren ist und wie die Qualität des Anlagenoutputs erreicht wird. Nur so ist sichergestellt, dass sowohl der Betreiber als auch die zuständige Behörde jederzeit der gesetzlichen Überwachungspflicht nachkommen können.

5.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG* wurde der Abfallentsorgung Kreis Kassel, Herrn Hezel, und dem beauftragten Planungsbüro BFUB GmbH, Herten, am 19.08.2016 per E-Mail zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG* übersandt. Geringfügige Änderungswünsche wurden besprochen und sind in den Bescheid eingeflossen.

6. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG* die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, und 6 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUELV* und Nr. 15112 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15112 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 50.000.000,-- € 1,2 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 10.800,-- €. Die Gebühr ermäßigt sich um 20 v. H. weil die Anlage über eine EMAS-Zertifizierung verfügt. Die Investitionskosten betragen gemäß den Antragsunterlagen 2.265.000,-- €.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

1,2 % der Investitionskosten von 2.265.000,00 €:	27.180,00 €
abzüglich 20 % Ermäßigung aufgrund EMAS-Registrierung:	5.436,00 €
Gebühr:	21.744,00 €

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung **Klage** erhoben werden.
Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel** einzureichen.

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.

32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 767

Kassel, 07.09.2016

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III (Umwelt- und Arbeitsschutz)

Im Auftrag
gez. Riese

Anlage:

Bauleitererklärung